



Für unsere Mandanten

Elektronische Kassenführung zum 1.7.2020

Allgemeines

In den letzten Jahren wurden die Anforderungen an das ordnungsgemäße Führen einer Kasse immer weiter verschärft. Die Verschärfung der Anforderungen an die ordnungsgemäße Kassenführung führt zu Unsicherheiten in der Praxis:

Was muss meine Kasse können? Was bedeutet die Zertifizierungspflicht für mein Unternehmen? Darf ich meine „alte“ Kasse überhaupt noch ab dem Jahr 2020 weiterverwenden und worauf ist bei einem Neukauf zu achten? Auf den folgenden Seiten werden wir Ihnen zu den aktuell dringendsten Fragen Antworten geben.

Inhalt

- 1 Was muss meine Kasse können?
- 2 Zertifizierung der Kasse ab 2020
- 3 Finanzverwaltung gewährt Übergangsregelung
- 4 Ausnahmen von der Aufrüstungspflicht?
- 5 Belegausgabepflicht ab 2020
- 6 USt-Senkung ab 1.7.2020
- 7 Verfahrensdokumentation
- 8 Fazit
- 9 Weitere Informationen

1 Was muss meine Kasse können?

Durch die Kassenrichtlinie wurde definiert, welche Anforderungen eine elektronische Kasse erfüllen muss:

- Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden. Hierbei müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
 - der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel,
 - der Einzelverkaufspreis,
 - der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag,
 - vereinbarte Preisminderungen,
 - die Zahlungsart,
 - das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes
 - sowie die verkaufte Menge bzw. Anzahl.
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit **lesbar** und **maschinell auswertbar** sein und sind **10 Jahre lang zu archivieren**.
- Alle Änderungen von Programmier- und Stammdaten der Kasse müssen ebenfalls 10 Jahre aufbewahrt werden.

Achtung: Auch für Privat-Barentnahmen und Privat-Bareinlagen muss immer ein Eigenbeleg erstellt werden. Der Eigenbeleg stellt eine Dokumentation dar und ist zu unterzeichnen.
→ Ein Muster-Beleg ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Hinweis: Es ist allerhöchste Zeit zu prüfen, ob Ihre **Kasse** diesen **Anforderungen** genügt! Insbesondere dürfen **Speicherkarten** nicht überschrieben werden können. Achten Sie unbedingt auch darauf, **Programmier- und Wartungsprotokolle** Ihres Herstellers sorgfältig und lückenlos zu archivieren.

2 Zertifizierung der Kasse ab 2020

Seit dem 1.1.2020 müssten grundsätzlich alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mittels einer **technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** vor Manipulationen geschützt sein. Das Gesetz sieht vor, dass die TSE aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle besteht. Die eingesetzte TSE muss durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) **zertifiziert** sein.

Hinweis: Das BSI veröffentlicht aus Wettbewerbsgründen keine Liste zertifizierter Kassen bzw. Hersteller. Es bleibt daher aktuell keine andere Möglichkeit, als **mit dem Hersteller Ihres Kassensystems direkt in Kontakt zu treten**, um die Möglichkeit einer Aufrüstung mit einem solchen TSE-System abzuklären.

Achtung: Steht bei Ihnen eine Umrüstung des Kassensystems bzw. eine Neuanschaffung an, müssen Sie sicherstellen, dass die Neugeräte schon ein solches, zertifiziertes TSE-System besitzen. Der Kauf von Gebrauchtgeräten ist daher nicht zu empfehlen.

3 Finanzverwaltung gewährt Übergangsregelung

Die Finanzverwaltung hat nun eine **Übergangsfrist** eingeräumt. Zwar sollen die notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchgeführt werden, doch wird es nicht beanstandet, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme **bis zum 30. September**

2020 noch nicht über eine zertifizierte TSE verfügen.

Derzeit wird eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist über den 30.9.2020 hinaus diskutiert.

Durch den Deutschen Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. wurde zwar eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung angeregt. Lt. Bundesfinanzministerium bestehen aber derzeit keine Überlegungen (von Seiten der Finanzverwaltung) die Übergangsregelung über den 30.9.2020 hinaus zu verlängern.

Achtung: Damit besteht **akuter Handlungsbedarf!** Soweit noch nicht geschehen, sollten Sie **zeitnah** an ihren Kassenhersteller herantreten und sich (schriftlich) Auskunft darüber geben lassen, wann dieser Sie mit einem zertifizierten Kassensystem beliefern bzw. eine TSE auf Ihr bestehendes System nachrüsten kann.

→ Neuregelung lt. Schreiben des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 10. Juli 2020:

Zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelanträgen sind elektronische Aufzeichnungssysteme ohne TSE für die **in Baden-Württemberg ansässigen** Steuerpflichtigen, die den Einbau der TSE bis zum 30. September 2020 nicht vornehmen konnten, **unter den folgenden Voraussetzungen** aus Billigkeitsgründen **längstens bis zum 31. März 2021** nicht zu beanstanden:

- Der Unternehmer hat die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassensachhändler oder einem anderen Dienstleister **nachweislich** bis zum 30. September 2020 **verbindlich** bestellt oder in Auftrag gegeben

oder

- es ist der Einbau einer **cloudbasierten TSE** vorgesehen, eine solche ist jedoch nachweislich noch nicht verfügbar.

4 Ausnahmen von der Aufrüstungspflicht?

Wie oben dargestellt, müssen alle **aufrüstbaren** Kassensysteme **auch tatsächlich nachgerüstet** werden. Hierzu haben sie nur noch bis zum **30. September 2020** Zeit.

Sollte Ihnen ihr Kassenhersteller jedoch mitteilen, dass ihr Kassensystem **nicht** mit einer TSE aufrüstbar ist (Bestätigung bitte aufbewahren), wird entscheidend, **wann** sie Ihre Kasse angeschafft haben:

- Bei Anschaffung **vor dem 26. November 2010** dürfen Sie die Kasse **längstens bis zum 30. September 2020** weiterverwenden - dann ist Schluss, d.h. Sie kommen um eine Neuanschaffung nicht herum!
- Sie haben die Kasse **nach dem 25. November 2010** und **vor dem 01. Januar 2020** angeschafft: Diese Kassen dürfen (soweit diese die Vorgaben der Kassenrichtlinie erfüllen) ausnahmsweise noch **bis zum 31. Dezember 2022** weiter genutzt werden.

Achtung: Diese Übergangsregelung findet auf nicht aufrüstbare PC-Kassen keine Anwendung! Diese Kassen dürfen lt. Finanzverwaltung seit dem 1.1.2020 nicht mehr eingesetzt werden.

5 Belegausgabepflicht ab 2020

Unabhängig von der Frage der Aufrüstung und ggf. möglichen Weiterverwendung, gilt seit dem 1.1.2020 eine **Belegausgabepflicht an alle Kunden** - egal ob diese den Beleg mitnehmen oder nicht.

Ein **ordnungsgemäßer Beleg** muss enthalten:

- Name/Anschrift des leistenden Unternehmens
- Datum und Zeitpunkt (!) der Belegausstellung
- Menge und Art der gelieferten Waren/Dienstleistungen
- Entgelt inkl. etwaige Preisminderungen
- Umsatzsteuerbetrag

Hinweis zu den Angaben auf dem Beleg:

Nach § 6 KassenSichV in der derzeitigen Fassung muss der **Beleg mindestens** enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung (vgl. dazu auch AEAO zu § 146, Nr. 2.1.3.),
4. die Transaktions-Nr.,
5. das Entgelt (anzugeben ist der Betrag je Zahlungsart gem. AEAO zu § 146a, Nr. 5.4, Tz. 7) und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. die Serien-Nr. des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Serien-Nr. des Sicherheitsmoduls.

Hinweis zu der Bezeichnung der Ware:

Welche Angabe auf dem Beleg bezüglich „Bezeichnung der Ware“ zu erfolgen hat, dazu finden sich Erläuterungen in Nr. 2.1.3 des AEAO zu § 146 AO sowie Abschnitt 14.5 Absatz 15 Sätze 2 ff. des UStAE (siehe Anlage).

Die Bezeichnungen **Lebensmittel, Dienstleistung** oder **Handelsware** sind danach **auf keinen Fall ausreichend**. Dies sind Oberbegriffe, in die vieles eingeordnet werden kann.

Spätestens ab dem 1.10.2020 kommen dann noch bei den entsprechenden Kassensystemen die **Seriennummer und Signatur der TSE** hinzu.

Mit Zustimmung des Kunden ist auch die Bereitstellung eines elektronischen Belegs erlaubt.

Zur Bereitstellung des Belegs im elektronischen Format stehen bereits verschiedenste Verfahren zur Verfügung. So z. B.

- Kundenkonto mit Beleg-Archiv
- QR-Codes
- Apps
- Near Field Communication = Nahfeldkommunikation (NFC)
- E-Mail mit Anhang (z. B. Kassenbeleg als pdf-Datei)
- SMS

6 USt-Senkung ab 1.7.2020

Die Senkung der Umsatzsteuer (USt) von 19 % auf 16 % bzw. 7 % auf 5 % gilt vom 1.7. – 31.12.2020.

Vor dem 1.7.2020 ist sicherzustellen, dass **ab dem 1.7.2020 Programme, Stammdaten, Verträge usw. den neuen USt-Sätzen von 16 % bzw. 5 %** entsprechen.

Sollte das Programm-Update der elektronischen Kassensysteme nicht pünktlich zum 1.7.2020, sondern erst später möglich sein, dann **Vorsicht bei der Bonierung**. Wird z. B. im Juli 2020 mit den alten Steuersätzen boniert, droht die **Gefahr des überhöhten Steuerausweises**. Hierzu laufen aktuell verschiedene Anträge beim Bundesfinanzministerium (BMF). Es wird gefordert, dass eine Bonierung im Juli 2020 mit 19 % oder 7 % **unschädlich** und somit kein unrichtiger Steuerausweis i.S. des § 14c UStG sein soll.

Von Seiten des BMF liegen hierzu noch keine Reaktionen vor.

So müssen u. a. angepasst bzw. upgedatet werden:

- Preislisten, Kataloge, Flyer
- Bestell-Software
- Online-Vertrieb – Preisangaben
- Fakturierungsprogramme
- Elektronische Kassensysteme
- Rechnungswesen-Software

7 Verfahrensdokumentation

Daneben ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Kassenführung auch eine entsprechende **Verfahrensdokumentation** beinhaltet.

Diese besteht regelmäßig aus

- Dem allgemeinen Benutzerhandbuch,
- einer Anwenderdokumentation (insbesondere bei individueller Einrichtung bzw. Programmierung durch den Hersteller) sowie
- der laufenden Systemdokumentation (Updates, Wartung etc.) und den entsprechenden Programmierprotokollen.

Hinweis: Dies gilt auch für Ihre Bestandskasse: Ob die **verlängerte Übergangsfrist** bis 31. Dezember 2022 greift, macht die Finanzverwaltung hier vom Vorliegen einer entsprechend **vollständigen Verfahrensdokumentation** abhängig.

8 Dokumentation coronabedingter Sachverhalte und deren Auswirkung

Sämtliche Umstellungen bzw. Änderungen in Ihrem Unternehmen, die **aufgrund der Corona-Krise** durchgeführt werden mussten, sollten dokumentiert werden, um diese für spätere Zeiten nachvollziehbar zu halten.

Beispiele:

- zeitweise Schließung des Betriebes
- eingeschränkter Geschäftsbetrieb
- neue Vertriebswege
- Zeitraum, für den diverse Fördermittel beantragt wurden (z.B. Soforthilfe)
- Schwund / verdorbene Ware

Eine **Muster-Vorlage** zum Zwecke dieser Dokumentation finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.

9 Fazit

Ab 2020 werden die Anforderungen an die Kassenführung noch einmal verschärft. Hier müssen Sie gewappnet sein und rechtzeitig handeln.

Anbei noch einmal der **Fahrplan:**

- Erfüllt Ihr Kassensystem die **Anforderungen der Kassenrichtlinie** (siehe Punkt 1)?
- Falls ja, wurde diese **vor oder nach dem 26. Nov. 2010** angeschafft (siehe Punkt 4)?
- In jedem Fall **an den Kassenanbieter wenden** und **schriftlich** abklären, ob die Kasse auf den TSE-Standard aufrüstbar ist.
- Nur wenn dies nicht der Fall ist, besteht ggf. die Möglichkeit die Kasse bis zum 31. Dez. 2022 weiterverwenden zu können.
- In allen anderen Fällen müssen Sie **bis zum 30. Sept. 2020 Ihr Kassensystem umrüsten** bzw. eine Neuanschaffung tätigen.
- Vorsicht bei **PC-Kassen**, da dort die verlängerte Übergangsfrist bis 31. Dez. 2022 nicht greift. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

In dieser herausfordernden Zeit stehen wir Ihnen jederzeit für Fragen zur Verfügung!

Kommen Sie gerne auf uns zu.

Mit freundlicher Empfehlung

Ihr Berater-Team

RINNINGER & PARTNER mbB

Kontakt-Box:

RINNINGER & PARTNER mbB
Steuerberater und Rechtsanwalt

Lindauer Straße 57
88316 Isny im Allgäu

Telefon: +49 7562 9716 0

Telefax: +49 7562 9716 97

mail@rinninger-partner.de

